

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Flurbereinigungsverfahren Radegast
Landkreis Nordwestmecklenburg
Städte Rehna, Gadebusch sowie
Gemeinde Wedendorfersee**

Aktenzeichen: 5433.3-76-34504
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Tag des Anschlages:

Schwerin, den 15.10.2018
Tag der Abnahme:

(nach 16 Tagen)

(AS) Datum/Unterschrift

(AS) Datum/Unterschrift

A U S F E R T I G U N G

**- Öffentliche Bekanntmachung -
Flurbereinigungsbeschluss**

A. Entscheidender Teil

I. Entscheidung

Hiermit wird das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
„Radegast“**

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet. Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Marine, als Träger des Vorhabens „Naturnaher Gewässerausbau Radegast“, hat mit Antrag vom 14.02.2017 die Durchführung der Flurbereinigung beantragt.

In diesem Verfahren sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Maßnahmen des Umweltschutzes, Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht und ausgeführt werden. Nachteile, die für die allgemeine Landeskultur durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen (hier insbesondere wasserbauliche Maßnahmen) entstehen oder entstanden sind, sollen beseitigt werden. Landnutzungskonflikte werden aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren wird vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von rd. 585 ha. Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens durch eine rote Linie dargestellt.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Gadebusch	Güstow	1	73/1, 74, 75/1, 76, 105
	Möllin	1	101/1, 101/2, 102, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132
	Klein Hundorf	1	6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39
	Klein Hundorf	2	40, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
Wedendorfersee	Benzin	1	3/1, 3/2, 4, 5, 47/1, 47/2, 48, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60,
	Benzin	2	88, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 89/6, 89/7, 89/8, 89/9, 89/10, 89/11, 89/12, 89/13, 89/14, 89/15, 89/16, 89/17, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 112, 113, 117/1, 117/3, 118, 119, 120, 121, 122, 125
Stadt Rehna	Nesow	1	1/1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 76, 81/1, 82/1, 83, 84, 86/2, 87/2, 93, 95/4, 96/2, 97/2, 98/3, 98/4, 98/5, 99/2, 100/2, 101/2, 101/3, 102/1, 104, 105, 106/2, 107, 108/2, 109/2, 110/2, 111/2, 116, 126/11, 126/12, 131/3, 138/2, 139/6, 140/2, 141/3, 142/2, 143/2, 144/2, 145, 146/2, 147/2, 148/6
	Rehna	4	23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46
	Rehna	5	8/63, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/2, 21/9, 22
	Rehna	6	45/1, 46/1, 63, 64, 65/1, 66/1, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Radegast“.

Sie hat ihren Sitz in Rehna, Landkreis Nordwestmecklenburg.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VII. Veröffentlichung, Auslegung

Gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG liegt je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen, vom 1. Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, während der Dienstzeiten aus beim:

- Amt Rehna, Freiheitsplatz 1 in 19217 Rehna (für die von der Flurbereinigung betroffene Stadt Rehna und die Gemeinde Wedendorfersee)
- Amt Gadebusch, Am Markt 1 in 19205 Gadebusch (für die von der Flurbereinigung betroffene Stadt Gadebusch) und
- Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin, Raum 514.

B. Begründung

I. Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind erfüllt:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),

II. Materielle Gründe und Ziele des Verfahrens

Mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde im Jahr 2000 ein umfassender Rechtsrahmen für den Gewässerschutz in Europa geschaffen. Ziel ist unter anderem die Verbesserung der Qualität von Gewässern, so dass diese einen chemisch und ökologisch guten Zustand erreichen. Die bestehenden ökologischen Verhältnisse am Gewässer der „Radegast“ erfordern die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Die Verbesserung des Zustandes des Gewässers ist nicht allein im Interesse der Umsetzung der WRRL erforderlich. Vielmehr ist eine hinreichende Qualität der Gewässer auch eine grundsätzliche Voraussetzung für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser. Insoweit steht die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B.: Verringerung der Fließgeschwindigkeit durch Verlängerung des Gewässerlaufs, eine naturnahe Ausbildung der Querprofile und Gefälleverhältnisse, den Rückbau bzw. Neubau von Querbauten, Anlage von Uferschutzstreifen und die Schaffung eines nutzungsfreien Gewässerentwicklungskorridors), auch im Interesse der am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten. Um diese Maßnahmen durchführen zu können, ist eine Neuordnung von Eigentums- und Rechtsverhältnissen an Grundstücken erforderlich.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden einerseits die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse ermöglicht, andererseits die infolge der Durchführung der wasserwirtschaftlichen Vorhaben beeinflussten agrarstrukturellen Verhältnisse durch Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, Neuordnung unzuweckmäßig geformten Grundbesitzes und Sicherstellung der Erschließung des Grundbesitzes optimiert. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen soll durch geeignete Infrastrukturmaßnahmen gefördert und gesichert werden. Flächenverluste der betroffenen Eigentümer können durch Ersatzland oder in Geld ausgeglichen werden. Notwendige Flächen für o. g. Entwicklungsmaßnahmen sollen durch Flächentausch und -erwerb, u.a. über Landabfindungsverzichte i. S. d. §§ 52 und 53 FlurbG aufgebracht werden. Im Verfahrensgebiet wird eine Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten privatnützig.

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung gemäß Abschnitt A. I. vorgesehenen Maßnahmen ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass die infolge der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderliche Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse, der für die Sicherstellung der Erschließung der Grundstücke erforderliche Wegebau und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Dies gilt hinsichtlich der ökologischen Verbesserung des Gewässers der „Radegast“ insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nicht über alle benötigten Flächen lagerichtig und in ausreichendem Maß verfügt. Der schnellstmögliche Baubeginn der Realisierung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Erreichung der ökologischen Verbesserung im hierfür von der WRRL vorgegebenen Zeitrahmen. Außerdem tragen die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Siedlung, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der

Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ganz erheblich bei. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

gez. A. Winkelmann (LS)
Leiterin der Abteilung integrierte Entwicklung
- Flurneuordnungsbehörde -
Anlage 1: Gebietskarte Flurbereinigungsverfahren Radegast

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:
Schwerin, den 15.10.2018

Im Auftrag

Stadie

Stadie
Sachbearbeiter

